S 9 V 10/01 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 V 10/01 ER
Datum	20.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 237/01 V ER
Datum	31.07.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers wird der Beschluss des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 20.08.2001 aufgehoben und die Aufhebung der Vollziehung des Bescheides vom 26.06.2001 und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 26.06.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2001 und der Klage vom 07.08.2001 angeordnet.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist, ob dem am 1911 geborenen BeschwerdefÃ¼hrer (Bf) vom Beschwerdegegner (Bg) gemÃ¤Ã Â§ 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen VerstoÃes gegen die GrundsÃ¤tze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit wÃ¤hrend der Herrschaft des Nationalsozialismus entzogene Versorgungsleistungen einstweilen bis zur Entscheidung Ã¼ber die â derzeit beim Sozialgericht (SG) WÃ¼rzburg anhÃ¤ngige â Hauptsache weitergezahlt werden. Der Bf war nach einem Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 19.08.1968 wegen Beihilfe zum Mord in zwei FÃ¤llen (TÃ¶tung von mehreren tausend Juden) zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Er verbÃ¼Ãte zwei Drittel der Strafe, der Rest

der Strafe war zur BewÃ¤hrung ausgesetzt worden.

Das Bayer. Landesamt fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung (BLVF) teilte dem Amt fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung (AVF) mit Schreiben vom 08.09.2000 mit, dass das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit Schreiben vom 19.07.2000 eine CD-Rom mit personenbezogenen Daten Ã¼bermittelt habe, die von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (Zentrale Stelle) zur VerfÃ¼gung gestellt und zwischenzeitlich ausgewertet worden sei. Dem war ein Beschluss der 69. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 17. und 18.06.1998 in Rostock-WarnemÃ¼nde vorausgegangen, wonach die Zentrale Stelle verpflichtet wurde, zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 1 a BVG alle dort gesammelten Informationen fÃ¼r eine Auswertung durch die Versorgungsverwaltungen bereitzustellen. Im Rahmen des Datenabgleichs hatte sich fÃ¼r den Bf eine Ãbereinstimmung ergeben. Das BLVF teilte dem AVF den Namen, das Geburtsdatum und das Aktenzeichen in der Versorgungssache des Bf mit und bat um unverzÃ¼gliche Einleitung eines Verfahrens nach Â§ 1 a BVG.

Das AVF bat mit Schreiben vom 25.09.2000 die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/Main um Ãbersendung der vorhandenen Ã¤lteren Aktenunterlagen des Bf. Der Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt/Main teilte dem AVF mit Schreiben vom 29.09.2000 mit, dass das Ersuchen um Ãbersendung der Strafakte KS 2/67 des Bf an das Hessische Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden weitergeleitet worden sei. Das Hauptstaatsarchiv Ã¼bersandte dem AVF das Strafurteil gegen den Bf in Fotokopie. Von einer Ãbersendung der mehrere hundert BÃ¤nde umfassenden Ermittlungsakten wurde im EinverstÃ¤ndnis mit dem AVF abgesehen.

Der Bg entzog mit Bescheid vom 26.06.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2001 die Versorgungsleistungen gemÃ¤Ã Â§ 1a BVG im Hinblick auf den sich aus dem beigezogenen Urteil ergebenden Sachverhalt und die Verurteilung des Bf wegen Beihilfe zum Mord an Juden.

Der Bf hat am 21.07.2001 beim SG WÃ¼rzburg einen Antrag auf (vorlÃ¤ufige) Weiterzahlung der Versorgungsleistungen gestellt und am 07.08.2001 Klage gegen den og Bescheid erhoben. Mit Beschluss vom 20.08.2001 hat das SG den Antrag auf Weiterzahlung der Leistungen zurÃ¼ckgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Bf am 10.09.2001 Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und ua gerÃ¼gt, der Bg habe sich die Kenntnis vom Strafurteil aus der Zentralen Stelle durch eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften verschafft. AuÃerdem hat er sich bezÃ¼glich der Verurteilung und des zugrunde liegenden Sachverhalts auf ein Verwertungsverbot nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) berufen und geltend gemacht, durch das Vorgehen des Bg werde er in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, da die Eintragung Ã¼ber die Verurteilung im Register bereits getilgt worden sei.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Auf Anfrage des Senats hat der Bundesbeauftragte fÃ¼r den Datenschutz

mitgeteilt, dass er an den Beratungen des Entwurfs des Gesetzes zur Ãnderung des BVG (EinfÃ¼hrung des Â§ 1 a BVG) in den Jahren 1997 und 1998 nicht beteiligt gewesen sei. WÃ¤hrend der Bundesbeauftragte fÃ¼r den Datenschutz offen gelassen hat, ob Â§ 12 Abs 3 EinfÃ¼hrungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), eingefÃ¼gt durch das Justizmitteilungsgesetz (JuMiG) vom 18.06.1997, BGBl I 1997 S 1429 ff, auf die DatenÃ¼bermittlungen der Zentralen Stelle Anwendung findet, hat der Landesbeauftragte fÃ¼r den Datenschutz Baden-WÃ¼rttemberg eine solche grundsÃ¤tzlich bejaht. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat die Ãbermittlung der Daten durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt im Hinblick auf das JuMiG und Â§ 474 Strafprozessordnung (StPO) fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet. Alle gehÃ¶rten Datenschutzbeauftragten und die Zentrale Stelle haben letztlich keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Ãbermittlung der Daten geÃ¤uÃert.

Auf eine Anfrage des Senats hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof â Dienststelle Bundeszentralregister â unter Hinweis auf Â§ 24 Abs 2 BZRG mitgeteilt, dass ab 18.05.2001 (Vollendung des 90. Lebensjahres des Bf) fÃ¼r den Bf keine Eintragungen im Register mehr bestehen. Der Bf hat mitgeteilt, gegen ihn lÃ¤gen keine weiteren Verurteilungen vor.

Der Bf beantragt,

den Beschluss vom 20.08.2001 abzuÃ¤ndern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Klage gegen den Bescheid vom 26.06.2001 anzuordnen.

Der Bg beantragt,

die Beschwerde des Bf gegen den Beschluss des SG vom 20.08.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die beigezogenen BeschÃ¤digtenakten des Bf, die Akte des SG WÃ¼rzburg S 9 V 12/01, die Akte des SG WÃ¼rzburg im Antragsverfahren und die Beschwerdeakte des LSG Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Die Statthaftigkeit der Beschwerde folgt aus Â§ 172 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), wonach gegen die Entscheidung der Sozialgerichte in Verfahren dieser Art die Beschwerde stattfindet (Meyer-Ladewig SGG, Kommentar, 7.Aufl, Â§ 86 b RdNr 21 mwN). Sie ist auch rechtzeitig in der Monatsfrist des Â§ 173 SGG eingelegt worden.

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Dem Bf sind die Versorgungsleistungen bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache weiter zu gewÃ¤hren.

An der RechtmÃ¤Ãigkeit des Entziehungsbescheides vom 26.06.2001 idFd Widerspruchsbescheides vom 24.07.2001 bestehen ernstliche Zweifel. Nach der in den Verfahren auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz gebotenen summarischen PrÃ¼fung

ist ein Erfolg des Bf in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg. Es ist daher gerechtfertigt, das nach dem Gesetz als vorrangig bewertete Vollzugsinteresse zurÃ¼cktreten zu lassen.

Die hier begehrte Anordnung richtet sich nach dem gemÃ¤Ã Art 19 des Sechsten Gesetzes zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes (6.SGGÃndG) ab 02.01.2002 in Kraft getretenen Â§ 86 b Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SGG (eingefÃ¼gt durch Art 1 Nr 35 6.SGGÃndG). Der Senat legt die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde (so auch Meyer-Ladewig, aaO RdNr 18 mwN). Nach Â§ 86 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und, falls der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden war, die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Der Antrag konnte schon vor Erlass des Widerspruchsbescheides bzw vor Klageerhebung gestellt werden (Â§ 86 b Abs 3 SGG). In Angelegenheiten des sozialen EntschÃ¤digungsrechts entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen (Â§ 86 a Abs 2 Nr 2 SGG). Dies entspricht bisher geltendem Recht (Meyer-Ladewig aaO Â§ 86 a RdNr 14). Eine inhaltlich gleiche Regelung galt bis zum In-Kraft-Treten des 6.SGGÃndG gemÃ¤Ã Â§ 97 Abs 2 Satz 1 SGG aF. Der angefochtene Bescheid vom 26.06.2001 idF des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2001 entzieht eine laufende Leistung. Der Bf bezog vom Bg eine Grundrente nach Â§ 31 BVG, eine KleiderverschleiÃpauschale nach Â§ 15 BVG und hatte einen Heilbehandlungsanspruch nach Â§ 10 Abs 1 und 2 BVG.

Der Erlass der begehrten Anordnung beurteilt sich nach einer InteressenabwÃ¤gung zwischen den privaten Interessen des Bf an der Fortzahlung der ihm bewilligten Leistungen und dem Interesse des Bg, die aus seiner Sicht rechtswidrigen Leistungen nicht fortsetzen zu mÃ¼ssen (aaO Â§ 86 b RdNr 12 und Â§ 86 a RdNr 20). Bei dieser InteressenabwÃ¤gung sind von besonderem Gewicht die Erfolgaussichten des Hauptsacheverfahrens, weil an der Aussetzung eines offensichtlich rechtmÃ¤Ãigen Verwaltungsaktes bzw der Beibehaltung der Wirkungen eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein Interesse besteht (aaO, 5.Aufl, Â§ 97 RdNr 13 a). Danach ist die begehrte Anordnung zu erlassen, wenn der angefochtene Bescheid aller Voraussicht nach rechtswidrig ist und demnach kein Interesse daran besteht, dessen aufschiebende Wirkung gegenÃ¼ber dem Bewilligungsbescheid zur Geltung kommen zu lassen (ebenso LSG Niedersachsen, Beschluss vom 29.09.1997, Az L 8 Ar 276/97 eR).

An der RechtmÃ¤Ãigkeit des gemÃ¤Ã Â§ 1 a Abs 2 BVG ergangenen Entziehungsbescheides des Beklagten bestehen ernstliche Zweifel. Nach dem mit Gesetz vom 14.01.1998 (BGB I S 66) eingefÃ¼gten und am 21.01.1998 in Kraft getretenen Â§ 1 a BVG sind Leistungen zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, wÃ¤hrend der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die GrundsÃ¤tze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoÃen hat und er nach dem 13. November 1997 einen Antrag auf Leistungen gestellt hat. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive ÃberprÃ¼fung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles

Verhalten gegen GrundsÃ¤tze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoÃen hat, kÃ¶nnen sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben (Abs 1). Leistungen sind mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft ganz oder teilweise zu entziehen, wenn ein Versagungsgrund iS des Absatzes 1 vorliegt und das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwÃ¤hrende GewÃ¤hrung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen VerstÃ¶Ãe nicht Ã¼berwiegend schutzbedÃ¼rftig ist (Abs 2).

Eine Entziehung der Rente nach dieser Vorschrift kann daran scheitern, dass die vom KlÃ¤ger begangenen Straftaten dem Bf wegen des Verwertungsverbots des Â§ 51 BZRG im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden dÃ¼rfen.

Der Senat lÃ¤sst es im Verfahren auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz dahingestellt, ob die an der Erhebung, Ãbermittlung und Verarbeitung der persÃ¶nlichen Daten des Bf beteiligten staatlichen Stellen (Justizministerkonferenz der LÃ¤nder, Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung, Zentrale Stelle, BLVF, AVF, Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt/Main, Hessisches Hauptstaatsarchiv) gegen Datenschutzgesetze des Bundes und der LÃ¤nder verstoÃen haben und die Ã¼bermittelten Daten schon deshalb vom Bg nicht hÃ¤tten verwertet werden dÃ¼rfen. Insbesondere kann es im vorliegenden Eilverfahren auf sich beruhen, ob die Zentrale Stelle Art 1 JuMiG, Â§Â§ 12 ff EGGVG unterliegt, die verfahrensÃ¼bergreifende Mitteilungen von Justizorganen regeln. Der Senat hÃ¤lt es nÃ¤mlich fÃ¼r fraglich, ob die Zentrale Stelle als Staatsanwaltschaft iS des Â§ 12 Abs 1 EGGVG zu erachten ist. Die Aufgabe der von den Justizministern und Senatoren der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung des Jahres 1958 gegrÃ¼ndeten Zentralen Stelle, der die neuen BundeslÃ¤nder beigetreten sind, besteht vor allem darin, Vorermittlungen durchzufÃ¼hren und an Verbrechen beteiligte Personen festzustellen. Es fehlen ihr aber wesentliche Befugnisse einer Staatsanwaltschaft. Nach der OrganisationsverfÃ¼gung fÃ¼r die Zentrale Stelle vom 01.08.1966 ist die Zentrale Stelle keine Staatsanwaltschaft, erfÃ¼llt jedoch staatsanwaltschaftliche Aufgaben. Wenn das JuMiG fÃ¼r die Zentrale Stelle keine (entsprechende) Anwendung findet, kommt auch das Ãbermittlungsverbot des Â§ 12 Abs 3 EGGVG nicht zum Tragen. Danach unterbleibt eine Ãbermittlung von Daten, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegen steht. Hierzu ist auch das Verwertungsverbot des Â§ 51 BZRG zu rechnen (so Gesetzentwurf der Bundesregierung zum JuMiG BT Drucks 13/4709 vom 22.05.1996 S 22). Der Senat lÃ¤sst es auch dahingestellt, ob das Gesetz zur Ãnderung und ErgÃ¤nzung des Strafverfahrensrechts â StrafverfahrensÃ¤nderungsgesetz 1999 (StVÃG 1999) vom 02.08.2000 (BGBl I S 1253-1260/1262), das inhaltlich Regelungen fÃ¼r AuskÃ¼nfte an Ã¶ffentliche Stellen wie das JuMiG vorsieht (vgl Â§ 474 Abs 2 Nr 2 StPO, eingefÃ¼gt durch Art 1 StVÃG Nr 15), in Kraft getreten am 1. November 2000 (Art 14 StVÃG), vorliegend zur Anwendung kommt. Der Senat hat aber Bedenken, ob die Rechtsauffassung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der LÃ¤nder Hessen und Baden-WÃ¼rttemberg sowie der Zentralen Stelle, dass Datenschutzgesetze nicht verletzt seien, im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15.12.1983 zum VolkszÃ¤hlungsurteil (BVerfGE 65,1) Bestand haben kann, weil jede Ãbermittlung personenbezogener

Daten aus Justizverfahren einen Grundrechtseingriff darstellt und der Verwendung unrichtiger und Ã¼berholter Daten entgegenzuwirken ist (so BT-Drucks 13/4709 S 74). Auch hat der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-WÃ¼rttenberg bereits in seinem 17. TÃ¤tigkeitsbericht 1996 (6. Teil 1. Abschnitt Justiz, Ziffer 2.) gerÃ¼gt, dass der Datenschutz fÃ¼r die von der Zentralen Stelle erfassten Personen nicht gewÃ¤hrleistet ist und deshalb eine Regelung dieser Frage in einem Staatsvertrag vorgeschlagen.

Ungeachtet dieser ungeklÃ¤rten Rechtsfragen bestehen ernste Zweifel, ob der Entziehungsbescheid des Beklagten rechtmÃ¤Ãig ist, weil der Bg die ihm Ã¼bermittelten Daten wegen des Verwertungsverbots des Â§ 51 Abs 1 BZRG nicht mehr nutzen durfte. Nach Â§ 51 Abs 1 BZRG dÃ¼rfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung Ã¼ber eine Verurteilung im Register getilgt worden oder zu tilgen ist. Der Senat geht von der Tilgung der Straftat aus, obwohl bei dem Ã¼ber 90 Jahre alten Bf bereits alle Eintragungen gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs 2 BZRG aus dem Register entfernt sind und die Rechtswirkung der Tilgung nach Â§ 51 BZRG durch bloÃe Entfernung der Eintragungen nicht eintritt (so GÃ¶tz/Tolzmann, BZRG, Komm, 4.Auflage Â§ 24 RdNr 11). Zwar lÃ¤sst sich der Nachweis der Tilgung nicht mehr erbringen. Unter BerÃ¼cksichtigung der unverschuldeten Beweisnot des Bf hÃ¤lt der Senat aber die Auskunft des Bf fÃ¼r glaubhaft, dass weitere Verurteilungen, die eine Ablaufhemmung nach Â§ 47 Abs 3 BZRG bewirkt hÃ¤tten, nicht vorgelegen haben. Die Tilgung und das Verwertungsverbot sollen den Strafmakel einer Verurteilung beseitigen. Sie sollen damit der Wiedereingliederung Vorbestrafter in die Gesellschaft dienen und diese nicht durch das Aufgreifen lÃ¤ngst gesÃ¼hnter Taten gefÃ¤hrden (so auch BVerwGE 101, 24). Die Vorschrift des Â§ 51 Abs 1 BZRG gilt nicht nur fÃ¼r Gerichte, sondern auch fÃ¼r alle VerwaltungsbehÃ¶rden (GÃ¶tz/Tolzmann, aaO, Â§ 51 RdNr 5). Nach Tilgung der Eintragung Ã¼ber die Verurteilung im Zentralregister darf diese von der VerwaltungsbehÃ¶rde in einem neuen Verfahren nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden (vgl aaO; Rebmann/Uhlig, BZRG, Komm, Â§ 51 Rdr 51). Dies bedeutet, dass dem Betroffenen weder die Tat noch die Verurteilung im Rechtsverkehr mehr vorgehalten werden dÃ¼rfen (GÃ¶tz/ Tolzmann aaO RdNr 5). Anders wÃ¤re die Rechtslage bei einer Verurteilung des Bf zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu beurteilen, da Â§ 45 Abs 3 Nr 1 BZRG in einem solchen Fall eine Tilgung ausschlieÃt und ein Vertrauenstatbestand nicht zum Tragen kÃ¤me (vgl fÃ¼r den Fall einer lebenslangen Freiheitsstrafe SG Potsdam, Breithaupt 2002, 837).

Eine Ausnahme von der Tilgung nach Â§ 52 BZRG liegt ersichtlich nicht vor.

Ebenso ist eine Ausnahme vom Vorhalte- und Verwertungsverbot gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs 2 BZRG nicht gegeben. GemÃ¤Ã Â§ 51 Abs 2 BZRG bleiben aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder VerwaltungsbehÃ¶rden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, unberÃ¼hrt. Vorliegend kÃ¶nnte die Entziehung der Versorgungsleistungen dann rechtmÃ¤Ãig sein, wenn die Wirkungen der Tat oder der Verurteilung sich

unmittelbar aus einem Bundesgesetz â□□ hier Â§ 1 a BVG â□□ ergÃ¤ben (vgl GÃ¶tz/Tolzmann aaO RdNr 60). Das Gesetz, dessen Rechtsfolgen aufgrund der Tat oder der Verurteilung eintreten, muss aber vor Eintritt der Tilgungsreife in Kraft getreten sein (aaO). Eine andere Rechtsauslegung wÃ¼rde gegen das verfassungsrechtlich garantierte RÃ¼ckwirkungsverbot verstoÃ□en. Der Bf konnte darauf vertrauen, dass die mit dem abgeschlossenen Tatbestand (Tilgung des Strafurteils im BZRG) verknÃ¼pfte gesetzliche Rechtsfolge des Verwertungsverbots im Jahr 2000 anerkannt bleibt. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind belastende Gesetze, die abgeschlossene TatbestÃ¤nde rÃ¼ckwirkend erfassen, regelmÃ¤Ã□ig unvereinbar mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit, zu dessen wesentlichen Elementen die Rechtssicherheit gehÃ¶rt, die ihrerseits fÃ¼r den BÃ¼rger Vertrauensschutz bedeutet (BVerfGE 30, 367 mwN). Ausnahmen kÃ¶nnen nur dann gelten, wenn das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht schutzwÃ¼rdig ist (vgl BVerfGE 13, 261; 32, 111). Das Verwertungsverbot des Â§ 51 BZRG ist jedoch bei objektiver Betrachtung geeignet, ein Vertrauen des Bf auf seinen Fortbestand 12 Jahre nach dem Eintritt der Tilgungsreife zu begrÃ¼nden.

Nach Â§ 46 Abs 1 Nr 4 BZRG betrug die Tilgungsfrist fÃ¼r das Urteil des Landgerichts Frankfurt/ Main vom 19.08.1968 15 Jahre. Im Fall des Â§ 46 Abs 1 Nr 4 BZRG verlÃ¤ngert sich die Frist um die Dauer der Freiheitstrafe (Â§ 46 Abs 3), wobei fÃ¼r die Anwendung der Frist die vom Gericht ausgesprochene StrafhÃ¶he maÃ□gebend ist (Das Deutsche Bundesrecht II B 72 S 38). Bei einer Freiheitsstrafe von acht Jahren betrÃ¤gt die Tilgungsfrist unter BerÃ¼cksichtigung der Strafaussetzung zur BewÃ¤hrung von einem Drittel somit 20 Jahre ab der VerkÃ¼ndung des Urteils. Die Frist begann mit dem Tag des Urteils (Â§ 36 Abs 1 BZRG) und endete somit im Jahr 1988. Die 1988 zu tilgende Straftat kann dem Bf im Jahr 2000 nicht mehr aufgrund eines im Jahr 1998 in Kraft getretenen Gesetzes vorgehalten werden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage brauchte der Senat die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Entziehung der Versorgungsleistungen im Ã□brigen nicht zu prÃ¼fen.

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024